

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

**Rundschreiben**

An alle registrierten Leistungserbringer  
nach Testverordnung

Geschäftsbereich  
Service und Beratung

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

27. Juli 2021

Unser Zeichen: GB SB SG 2 / mbk

**Neufassung der Testverordnung zum 1. Juli 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat zum 1. Juli 2021 die Testverordnung (TestV) geändert. Damit wird unter anderem der Rahmen für die Bürgertestungen und die Zahlungsabwicklungen neu gefasst.

Zunächst zwei wichtige Informationen:

- **Die Allgemeinverfügung des Landes ist aufgehoben.** (siehe Beauftragung / ID-Kennung)
- **Die Abrechnung der Corona-Tests nach TestV für den Monat Juli kann erst zum 03.09. 2021 gemeinsam mit der August-Abrechnung bei uns eingereicht werden und wird daher auch erst entsprechend später ausbezahlt.** Hinweis: Die Verschiebung des Termins um einen Monat betrifft lediglich unser Online-Abrechnungsportal. Laborleistungen etc., die Sie per csv bei uns einreichen, vergüten wir wie gewohnt. Korrekturen bis einschließlich Juni 2021 sind möglich. Die Abrechnung der Leistungen nach Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) ist ebenfalls nicht betroffen.

Die neue TestV hat zur Folge, dass wir umfangreiche Änderungen an unserer Online-Abrechnungsanwendung vornehmen müssen, die erst Ende August zur Verfügung stehen werden. Bitte informieren Sie sich auch immer über unsere Homepage unter <https://www.kvbawue.de/testverordnung>, über die wir auf die aktuellen Entwicklungen hinweisen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir uns trotz der späteren Auszahlung weiterhin im gesetzlichen Rahmen bewegen.

**Bitte sehen Sie von telefonischen und schriftlichen Rückfragen ab!**

Bitte beachten Sie für den weiteren Fortgang:

## Abrechnung

Die Abrechnung reichen Sie weiterhin bitte bis zum 3. Tag eines Monats für den vorausgegangenen Abrechnungszeitraum bei uns online ein (Ausnahme im Monat August für den Abrechnungsmonat Juli, siehe oben). Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Zahlungen des Bundesamts für Soziale Sicherung (BAS) voraussichtlich jeweils zum 20.Tag des Monats. Abrechnungen, die nach dem 3. Tag bei uns eingehen, können erst im Folgemonat berücksichtigt werden.

Hinweis:

Im Zuge von Abrechnungsprüfungen, zu welcher die KVBW durch TestV verpflichtet wurde, können Auszahlungen zurückgehalten werden.

## Beauftragung / ID-Kennung

Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen sind Leistungserbringer gemäß TestV und können somit weiterhin Bürgertestungen vornehmen. Alle anderen Anbieter (auch Kliniken und Rehaeinrichtungen) benötigen eine Beauftragung durch das jeweilige Gesundheitsamt.

Die Gesundheitsämter vergeben für alle Leistungserbringer (auch Arztpraxen, Apotheken, medizinische Labore und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen), die Bürgertestungen anbieten wollen, eine eindeutige Kennung, bestehend aus dem Gemeindeschlüssel und einer fortlaufenden Nummerierung. Um die Abrechnungen zu prüfen, erhält die KVBW von den Gesundheitsämtern regelmäßig die Listen mit den ID-Kennungen und weiteren notwendigen Informationen, die die TestV vorgibt.

Wichtig: Sie benötigen für jeden Standort, an dem Sie Testungen vornehmen möchten, eine eigene ID-Nummer. Die Abrechnung erfolgt standortbezogen und erfordert die Angabe einer eigenen ID-Nummer, die die Beauftragung durch das örtliche Gesundheitsamt für diese Teststelle belegt.

Setzen Sie sich bitte mit Ihrem Gesundheitsamt vor Ort in Verbindung und klären Sie bitte das genaue Procedere zur Beauftragung und Vergabe der ID-Nummer ab.

## Standorte

Künftig müssen Sie die Tests für jeden Standort gesondert erfassen. Wenn Sie bereits bei uns registriert sind, ist keine neue Registrierung als Benutzer und Betreiber erforderlich. Künftig ist es nicht mehr möglich, Testungen für Standorte außerhalb von Baden-Württemberg bei der KVBW abzurechnen. Dafür müssten Sie sich bei der regional zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gesondert zur Abrechnung registrieren.

## Vergütung

Die TestV hat auch die Vergütung neu geregelt. Künftig gelten folgende **Festpreise**

- **POC-Antigentests:** Festpreis in Höhe von **3,50 € (Sachkostenpauschale)**  
Hinweis: Die Vergütung ab 1. Juli 21 erfolgt damit unabhängig vom Einkaufspreis. Für Nachberechnungen und Abrechnungskorrekturen für den Zeitraum **vor dem 1.7.** geben Sie wie gehabt die realen Beschaffungskosten je Testkit an. Den Maximalbetrag anzusetzen, obwohl Sie die Testkits günstiger eingekauft haben, ist unzulässig.
- Leistungserbringer – insbesondere im Rahmen der **Bürgertests** – dürfen nur die tatsächlich gebrauchten Testkits abrechnen. Damit ist eine Abrechnung im Voraus nicht zulässig.

- **Antigentests zur Eigenanwendung:** Festpreis in Höhe von **3,50 € (Sachkostenpauschale)**  
Hinweis: Eigenanwendung ist kein Bürgertest! (siehe „Nutzung von Antigenschnelltests zur Eigenanwendung“).
- **Abstrichentnahme inkl. Erstellung eines COVID-19-Zertifikats:** Festpreis in Höhe von **8 €**  
Hinweis: Eine unterschiedliche Vergütung von ärztlicher und nicht-ärztlicher Entnahme ist nicht mehr vorgesehen.
- **Ärztliche Schulung:** Festpreis in Höhe von **70 €**
- **(Zahn-)Ärztliches Gespräch:** Festpreis in Höhe von **5 €**
- **Überwachung bei Antigentests zur Eigenanwendung:** Festpreis in Höhe von **5 €**  
**Hinweis:** Einsatz nicht für Bürgertestung! (siehe „Nutzung von Antigenschnelltests zur Eigenanwendung“)
- **Ausstellung COVID-19-Genesenzertifikat** (durch zur Ausstellung berechnigte Personen, Ärzten und Apothekern) **6 Euro**, bei Einsatz eines Praxisverwaltungssystems **2 Euro**.

### Corona-Warn-App

**Die KVBW darf ab dem 01. August 2021 nur noch die Vergütung von Bürgertestungen gewähren, wenn Sie die Ergebnismitteilung und die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats auch über die Corona-Warn-App (nachfolgend CWA) anbieten und auf Wunsch der getesteten Person über die CWA übermitteln.**

Dafür ist es erforderlich, dass Sie sich für das Schnelltestportal der CWA registrieren. Bitte nehmen Sie das umgehend vor, da hierbei Bearbeitungszeiten auftreten können. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [https://www.kbv.de/html/1150\\_53277.php](https://www.kbv.de/html/1150_53277.php) und

<https://github.com/corona-warn-app/cwa-quickttest-onboarding/wiki>

Gegenüber der KVBW werden Sie im Online-Abrechnungsportal bestätigen müssen, dass Sie an die Corona-Warn-App angeschlossen sind, Nachweise sind im Rahmen einer Abrechnungsprüfung erforderlich. Aufgrund der kurzen Zeitspanne zur Umsetzung der Anbindung muss vorläufig die Registrierungsanfrage für das Portal vorgelegt werden. Dafür wird durch T-Systems zeitnah nach Eingang der Registrierung eine Bestätigung erstellt. Bitte bewahren Sie die Bestätigung Ihrer Registrierungsanfrage auf, damit Sie diese der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg auf Nachfrage vorweisen können.

### Meldung von Testungsdaten an die Gesundheitsbehörden

Ab dem 01.08.21 müssen Sie **monatlich\*** die Anzahl der durchgeführten Testungen einschließlich der Anzahl positiver Testergebnisse je Standort an das Gesundheitsamt melden. Bitte wenden Sie sich an Ihr Gesundheitsamt vor Ort, um den genauen Meldeweg abzustimmen.

Das Gesundheitsamt wird uns die Meldedaten zur Verfügung stellen. Die TestV sieht vor, dass wir diese Daten mit den von Ihnen abgerechneten Tests abgleichen. Bei Unstimmigkeiten sind wir nach TestV zu einer vertieften Abrechnungsprüfung verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass wir in diesem Fall bis zum Abschluss der Prüfung keine Auszahlung vornehmen können!

## Online-Registrierung

- **Die Änderung einer bereits erfolgten Registrierung ist grundsätzlich nur online** in der Anwendung unter dem Reiter „Registrierung ändern“ möglich. Die betrifft zum Beispiel die Änderung
  - des Einrichtungsnamens
  - der Bankverbindung
  - der Ansprechpartner und der Verantwortlichen
  - der Kontaktdaten.

Telefonisch oder per Mail durchgegebene Meldungen werden nicht berücksichtigt.

- Nach dem 10.Juni.21 ist bei einer **Neuregistrierung, Änderung oder Erweiterung der Registrierung** die Bestätigung nach Abschluss der Registrierung auszudrucken, unterschreiben und mit Stempel versehen zusammen **mit der Beauftragung des Gesundheitsamtes** an die angegebene Adresse der KVBW zu senden. Auf Sicht wollen wir Ihnen die Möglichkeit geben, die Beauftragung des Gesundheitsamts je Standort in der Online-Anwendung hochzuladen.

## Nutzung von Antigenschnelltests zur Eigenanwendung

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung dürfen nicht als Bürgertestung abgerechnet werden.

## Testungen in Unternehmen/ Betrieben

„Wenn Unternehmen ihre Belegschaft oder der Einzelhandel und Restaurants ihre Kunden testen lassen wollen, kommen sie selbst für die Kosten auf.“ So ist es auf der Webseite des BMG aufgeführt. Derartige Testungen sind damit nicht als Bürgertest abrechnungsfähig. Lediglich präventive Testungen in Krankenhäusern, medizinischen Einrichtungen und weiteren definierten Settings sind unter den in der TestV genannten Voraussetzungen abrechenbar.

## Aufbewahrungs- und Nachweispflichten - Dokumentationspflichten aller Leistungserbringer

Mit der neuen Testverordnung wurden die Dokumentationspflichten konkretisiert.

Damit sind Sie verpflichtet, folgende, unten aufgeführte Angaben einzuholen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Sie verbleibt bei Ihnen und ist nur auf Anforderung zu übermitteln.

### 1. Je Abrechnungszeitraum und Teststelle:

Bei Abrechnung von Sachkosten zu Antigen-Schnelltests, den Kaufvertrag / die Rechnung aufbewahren.

### 2. Je durchgeführter und abgerechneter Testung:

#### 1) Angaben zur getesteten Person

- a. Name, Vorname
- b. Geburtsdatum
- c. Anschrift

2) Art der Leistung

- a. Veranlassung Labor mittels Muster OEGD
- b. Nukleinsäurenachweis
- c. Labor-Antigen-Test
- d. PoC-Antigentest
- e. Antigentest-Eigenanwendung
- f. Abstrich
- g. Überwachung Antigentest zur Eigenanwendung
- h. ärztliche Schulung
- i. Gespräch bzgl. Feststellung einer Kontaktperson, wenn kein Test durchgeführt wird
- j. Ausstellung Genesenenzertifikat

3) Testungsgrund

- a. Kontaktperson
- b. Ausbruch
- c. Verhütung der Verbreitung
- d. Bürgertestung
- e. Bestätigung, Virusvariantenspezifische-PCR

4) Datum und Uhrzeit der Testung

5) Ergebnis der Testung

6) Mitteilungsweg des Testungsergebnisses an die getestete Person.

7) Schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests.

8) Zusätzlich bei PoC-Antigentests / Antigen-Tests zur Eigenanwendung:

Angabe der Individuellen Test ID gemäß BfArM für jeden verwendeten PoC-Antigentest oder den Antigentest zur Eigenanwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom Praxisservice der KVBW

\*geändert am 30. Juli 2021